

Kinderbüro
im Hauptamt der Stadt Bad Sachsa
Az.: 51 12 15 -20

6. Juni 2018



Beratungsvorlage

für den Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Beitragsfreiheit im Kindergarten

hier: **Auswirkungen für die Einrichtungen in der Stadt Bad Sachsa**

1. Rechtslage

Zum Kindergartenjahr 2018/2019 soll die vollständige **Beitragsfreiheit im Kindergarten** eingeführt werden. Dies geht aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU in Niedersachsen für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages von 2017 bis 2022 hervor. Es ist davon auszugehen, dass der Niedersächsische Landtag in seinen nächsten Plenarsitzungen (19. bis 22. Juni 2018) die gesetzliche Grundlage dafür schafft.

Kommunen und Land sind sich darüber einig, dass die Einführung der Beitragsfreiheit unter den Tatbestand des Art. 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung (Konnexität) fällt. Damit die Kindertagesbetreuung und Beitragsfreiheit finanziell bewältigt werden kann, muss daher ein gerechter finanzieller Ausgleich zwischen Kommunen und Land geschaffen werden. Die erforderlichen Gesetzesänderungen wurden und werden in diesem Sinne von den kommunalen Spitzenverbänden begleitet. Die im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufgetretenen Fragen können mitunter noch nicht ausreichend beantwortet werden.

Trotz der noch unklaren Rahmenbedingungen hat u.a. (auch) der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund versucht, einige grundlegende Dinge festzuhalten:

- **Umfang des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung**

Eine ausdrückliche Änderung des § 12 KiTaG erfolgt nicht. Das bedeutet, dass der Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens gemäß § 12 Abs. 1 KiTaG auch weiterhin nur für einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden kleinen Kindertagesstätte (vier Stunden) besteht. Aus dem neu eingefügten § 21 S. 2 E-KiTaG geht lediglich hervor, dass der Anspruch auf Beitragsfreiheit für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden besteht. Diese Einführung der Beitragsfreiheit bedeutet jedoch keine Veränderung des Rechtsanspruchs von vier auf acht Stunden.

- **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

In § 8 Abs. 1 KiTaG wird zwischen den Betreuungs- und Öffnungszeiten unterschieden. Die Kommunen bzw. die Träger der Tageseinrichtungen dürfen zum einen auch weiterhin ihre Betreuungszeiten definieren und zum anderen steht ihnen das Recht zu, außerhalb der regulären Betreuungszeiten Sonderöffnungszeiten einzuführen, die von den Eltern zusätzlich bezahlt werden müssen. Bisher geht aus dem Gesetzentwurf jedoch nicht hervor, ob die Beitragsfreiheit von acht Stunden nur die Betreuungszeiten umfasst und die Eltern bei Beanspruchung der Sonderöffnungszeiten Beiträge zahlen müssen oder ob acht Stunden Benutzungszeit generell beitragsfrei zu stellen sind. Diese Frage bedarf noch der Klärung.

2. Finanzielle Situation

Im Haushalt 2018 der Stadt Bad Sachsa sind für die Fehlbedarfsfinanzierung in den hiesigen Einrichtungen Mittel in Höhe von 715.000 € veranschlagt. Die Haushaltspläne der Träger gingen bei der Aufstellung nicht auf die hier in Rede stehende Beitragsfreiheit im Kindergarten ein. Zum jetzigen Zeitpunkt können auch deshalb keine verlässlichen Aussagen getroffen werden, wie sich der Wegfall der Beitragseinnahmen im Einzelnen auswirken wird.

Zunächst bleibt es bei einer Personalkostenförderung von 55%, die jahresweise auf 58% aufwächst. Hierin gehen die bisherige 20%-ige Personalkostenförderung (erhalten die Träger) und die Pauschale für das dritte beitragsfreie Jahr (Einnahme für die Stadt Bad Sachsa 2017 = 67.996 €) auf. Der hierin begründete Systemwechsel führt dazu, dass das Land zukünftig mit mehr als der Hälfte an dem einzusetzenden Personal beteiligt ist und die bisher als Pauschalen gewährten Zahlungsanteile einer automatischen Dynamisierung unterliegen. Für den Aufwuchs der Pauschale von 55% auf 58% werden 84 Mio. € Bundesmittel verwendet. Sofern diese Finanzierung nicht möglich sein sollte, garantiert sie das Land unabhängig von Bundesmitteln.

Das Land sieht die Einrichtung eines finanzunabhängigen Ausgleichfonds („Härtefallregelung“) in Höhe von 48 Mio. € vor, dessen Bagatellgrenze 5 % beträgt. Wie diese Berechnung erfolgen soll und welche genauen Werte zugrunde gelegt werden, ist derzeit noch nicht verbindlich bekannt. Eine Konkretisierung soll durch eine – auch im Entwurf – noch nicht bekannte Förderrichtlinie erfolgen. Ob das Ministerium auch für die Folgejahre nach 2019 darauf beharrt, Härtefallzahlungen auf der Basis historischer Einnahmen des Kindergartenjahres 2017/2018 festzusetzen, bleibt abzuwarten.

Durch die Beitragsfreiheit in Kindergärten entstehen bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Einsparungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Im letzten Jahr beliefen sich die vom Landkreis Göttingen erstatteten Aufwendungen auf 42.876,10 €. Ein **„Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft und zur Finanzierung der Kindertagesstätten“** liegt als Anlage bei.

3. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunale Ebene geht davon aus, dass die Einführung der Beitragsfreiheit zu einer verstärkten Nachfrage von Betreuungszeiten in Kindergärten führen wird. Dies betrifft Kinder, die bisher nicht im Kindergarten waren, in Tagespflege betreut wurden oder weniger als acht Stunden Betreuungszeit in Anspruch genommen haben. Hinzu kommt, dass durch die Einführung der flexiblen Einschulung ebenfalls weitere Kinder, die im vorigen System in die Grundschule gewechselt wären, nun in den Kindergärten verbleiben. Dies verursacht zusätzlichen Personal- und Raumbedarf. Dieser wird durch die Kommunalisierung der Sprachförderung verschärft, auch hierfür ist zusätzliches Personal erforderlich. Dieses Personal ist unabhängig von Fragen der Finanzierung auf dem Arbeitsmarkt so nicht vorhanden und kann keinesfalls bis zum 1. August 2018 von den Kommunen eingestellt werden. Durch die überstürzte Einführung sowohl der Beitragsfreiheit, als auch der flexiblen Einschulung und dazu der Kommunalisierung der Sprachförderung besteht für die Kommunen keine Vorbereitungszeit zur Personalgewinnung oder Raumschaffung. Die kommunalen Spitzenverbände

weisen ausdrücklich darauf hin, dass die kurzfristige Umsetzung in den Kindergärten zu großen Schwierigkeiten führen wird. Sie regen daher an, die Umsetzung der Beitragsfreiheit um ein Jahr zu verschieben. Damit würde das Land auch erhebliche Haushaltsmittel zur Qualitätsverbesserung in den Kindergärten zur Verfügung haben. Jedenfalls sollte die kommunale Verantwortung für die Sprachförderung um mindestens ein Jahr verschoben werden und frühestens zum Kindergartenjahr 2019/2020 wirksam werden, um eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. D.h., die Schulen sind bis dahin weiterhin für die vorschulische Sprachförderung zuständig. Die Kindertagesstätten erarbeiten in dieser Zeit entsprechende Konzeptionen, stellen die dafür notwendigen Fachkräfte ein und bereiten sich auf die Aufgabenübertragung vor.

4. Handlungsbedarf für die hiesigen Einrichtungen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage wird davon ausgegangen, dass der Landtag das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ zur Umsetzung des beitragsfreien Kindergartens wie beabsichtigt beschließen wird.

Aus umfänglichen Kontakten in den vergangenen Monaten mit den Einrichtungen und Trägern der Kindertagesstätten in der Stadt Bad Sachsa ist verwaltungsseitig folgendes bekannt:

- Die Belegungssituation zum neuen Kindergartenjahr 2018/2019 stellt sich schwierig, aber jetzt entspannt(er) dar.
 - Die Personalgewinnung ist nicht einfach.
 - An einem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung der Sprachförderung wird gearbeitet.
 - Es würde begrüßt, wenn die Sonderöffnungszeiten beitragspflichtig wären.
- Anmerkung: Die Beitragsübersicht ist als Anlage beigefügt.

5. **Beschlussempfehlung:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss, die Kindertagesstättenbeiträge auf der Basis des Diskussionsergebnisses dieser Sitzung zum 1. August 2018 festzusetzen. Eine Anpassung der Sätze wird im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2019 angestrebt.



Weick
Stadtoberamtsrat

Anlage





Niedersächsischer
Landkreistag



Niedersächsischer
Städtetag



Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft und zur Finanzierung der Kindertagesstätten

(Stand: 31.5.2018)

I. Anlass

Vor dem Hintergrund der exorbitant gestiegenen Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften für die Kindertagesstätten und der Veränderungen in der Finanzierung durch den Wegfall der Elternbeiträge im Kindergartenbereich bei gleichzeitiger Erhöhung der Finanzhilfe durch das Land ab 1.8.2018 sieht es die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens als geboten an, ihre gemeinsamen Hinweise zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aus Februar 1994 fortzuschreiben.

II. Wahrnehmung der Aufgabe Kindertagesstätten

Die kommunalen Spitzenverbände gehen nach wie vor übereinstimmend davon aus, dass die Städte und Gemeinden nicht nur Träger eines eigenen Kindergartens sein wollen, sondern die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“, wie bisher als Gesamtaufgabe wahrnehmen und - soweit sie nicht selbst Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind - entsprechende Vereinbarungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buchs des Sozialgesetzbuchs (AG SGB VIII) abgeschlossen haben, die weiterhin Gültigkeit behalten.

III. Finanzierung

a) Allgemein

Die Finanzierung der Aufgabe Kindertagesstätten unter Einbeziehung bestehender Verträge mit freien Trägern war schon Gegenstand der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände des Jahres 1994. Dabei hat folgende Aussage nach wie vor Gültigkeit:

„Da landesweit sich eine sehr unterschiedliche Förderpraxis herausgebildet hat, kann hier nur der allgemeine Hinweis gegeben werden, entsprechend dem bisherigen Aufgabenumfang auch bewährte Finanzierungsmodelle beizubehalten. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Anteile des Landkreises letztlich von allen kreisangehörigen Gemeinden durch die Kreisumlage aufgebracht werden.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Kündigung einer Vereinbarung von einer einzelnen Stadt oder Gemeinde der Landkreis die Möglichkeit hat, hierauf im Rahmen des § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes - je nach Ausgestaltung - durch eine Mehr- oder Minderbelastung bei der Kreisumlage zu reagieren, damit die übrigen Städte und Gemeinden hiervon nicht negativ betroffen sind.

b) Wirtschaftliche Jugendhilfe

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten entstehen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe Einsparungen im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe. Die kommunalen Spitzenverbände gehen gemeinsam davon aus, dass diese Einsparungen dem „System der Kindergärten“ erhalten bleiben und die bestehenden Finanzierungsvereinbarungen hierzu angepasst werden. Sollte keine Finanzierungsvereinbarung bestehen, wird empfohlen eine Regelung zum Thema „wirtschaftliche Jugendhilfe“ zu treffen, soweit Einsparungen bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe eintreten.

Kindertagesstättenbeiträge in der Stadt Bad Sachsa

Monatlicher Kindergartenbeitrag für Kinder von 3 bis 6 Jahren

entfällt

Beitragsstufe	Frühdienst 7:00 – 8:00 Uhr	Vormittagsbetreuung 8:00 – 12:00 Uhr Rechtsanspruch	Erweiterte Betreuung bis 13:00 Uhr	Erweiterte Betreuung bis 14:00 Uhr	Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr ?	
					bis 16:00 Uhr	bis 17:00 Uhr
1	5,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	80,00 €	85,00 €
2	8,00 €	85,00 €	93,00 €	101,00 €	117,00 €	125,00 €
3	11,00 €	120,00 €	131,00 €	142,00 €	164,00 €	175,00 €
4	14,00 €	160,00 €	174,00 €	188,00 €	216,00 €	230,00 €
5	17,00 €	200,00 €	217,00 €	234,00 €	268,00 €	285,00 €
6	20,00 €	250,00 €	270,00 €	290,00 €	330,00 €	350,00 €

Regelung für Geschwisterkinder, die eine der hiesigen Einrichtungen besuchen : 1. Kind voller Satz | 2. Kind 50 % | 3. Kind 30 % | 4. und weitere Kinder gebührenfrei.
Geschwister, die die Einrichtung beitragsfrei besuchen, werden dabei nicht berücksichtigt.

Monatlicher Krippenbeitrag für Kinder von 1 bis 3 Jahren

ohne Änderungen

Beitragsstufe	Frühdienst 7:00 – 8:00 Uhr		Vormittagsbetreuung 8:00 – 12:00 Uhr Rechtsanspruch		Erweiterte Betreuung bis 13:00 Uhr		Erweiterte Betreuung bis 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr			
	1-2 Jahre	2-3 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre
1	7,50 €	6,00 €	90,00 €	72,00 €	97,00 €	78,00 €	105,00 €	84,00 €	120,00 €	96,00 €
2	12,00 €	10,00 €	127,00 €	102,00 €	139,00 €	111,00 €	151,00 €	121,00 €	175,00 €	141,00 €
3	16,50 €	13,00 €	180,00 €	144,00 €	196,00 €	157,00 €	213,00 €	170,00 €	246,00 €	196,00 €
4	21,00 €	17,00 €	240,00 €	192,00 €	261,00 €	208,00 €	282,00 €	225,00 €	324,00 €	259,00 €
5	25,50 €	20,00 €	300,00 €	240,00 €	325,00 €	260,00 €	351,00 €	280,00 €	402,00 €	320,00 €
6	30,00 €	24,00 €	375,00 €	300,00 €	405,00 €	324,00 €	435,00 €	348,00 €	495,00 €	396,00 €

Monatlicher Hortbeitrag für Grundschul Kinder in der DRK-Kita Bad Sachsa

ohne Änderungen

Beitragsstufe	Stammhort monatlich komplett	Randzeitenhort monatlich komplett	Randzeitenhort monatlich nur Frühdienst	Randzeitenhort monatlich nur Spätdienst	Randzeitenhort monatlich nur freitags	Randzeitenhort wöchentlich nur Ferien
1	120,00 €	80,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	32,00 €
2	140,00 €	100,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	40,00 €
3	160,00 €	120,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	48,00 €
4	180,00 €	140,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	56,00 €
5	200,00 €	160,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	64,00 €
6	250,00 €	200,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	80,00 €

Einkommensermittlung zur Selbsteinstufung

aufgrund von Erhöhungen zum 01.01.2018 angepasst

Anzahl der Haushaltsmitglieder	zwei Personen	drei Personen	vier Personen	fünf Personen	sechs Personen
Grundbetrag für die 1. Person	832,00 €	832,00 €	832,00 €	832,00 €	832,00 €
Familienzuschlag	292,00 €	584,00 €	876,00 €	1.168,00 €	1.460,00 €
tatsächliche Unterkunftskosten (max. =)	400,00 €	457,00 €	522,00 €	570,00 €	630,00 €
angemessene Heizkosten (max. =)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII)	1.524,00 €	1.873,00 €	2.230,00 €	2.570,00 €	2.922,00 €

Stufe	2-Personen-Haushalt			3-Personen-Haushalt			4-Personen-Haushalt			5-Personen-Haushalt			6-Personen-Haushalt			Erläuterungen
	Nettoeinkommen in €		Bis	Nettoeinkommen in €		Bis	Nettoeinkommen in €		Bis	Nettoeinkommen in €		Bis	Nettoeinkommen in €		Bis	
1	0	1.524	0	1.873	0	2.230	0	2.571	0	2.922	0	3.422	0	3.922	0	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.525	2.024	1.874	2.373	2.231	2.730	2.571	3.071	3.070	3.423	3.423	3.922	3.423	3.922	3.922	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 500 €
3	2.025	2.524	2.374	2.873	2.731	3.230	3.071	3.571	3.570	4.071	4.071	4.422	4.071	4.422	4.422	Überschreitung um 501 € bis 1.000 €
4	2.525	3.024	2.874	3.373	3.231	3.730	3.571	4.071	4.070	4.571	4.571	5.022	4.571	5.022	5.022	Überschreitung um 1.001 € bis 1.500 €
5	3.025	4.524	3.374	4.873	3.731	5.230	4.071	5.571	5.570	6.071	6.071	6.522	6.071	6.522	6.522	Überschreitung um 1.501 € bis 3.000 €
6	ab	4.525	ab	4.874	ab	5.231	ab	5.571	5.571	ab	ab	5.923	ab	5.923	5.923	Überschreitung um mehr als 3.001 €